

22. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Juli 2001 hinaus zu verlängern, den Betrag von 82.957.467 Dollar brutto (81.298.750 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2001 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 16.591.493 Dollar brutto (16.259.750 Dollar netto) entsprechend Ziffer 20 und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2001 zu veranlagern;

23. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.658.717 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2001 gebilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

24. *beschließt außerdem*, den Betrag von 6.021.721 Dollar brutto (5.284.652 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und den Betrag von 629.045 Dollar brutto (564.879 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 im Einklang mit Ziffer 20 und unter Berücksichtigung der in ihrer Resolution 55/5 B festgelegten Beitragsschlüssel für die Jahre 2001 und 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, wobei auf einen Teil dieser Beträge, nämlich 3.010.861 Dollar brutto (2.642.326 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und 314.523 Dollar brutto (282.440 Dollar netto) für die Versorgungsbasis, den auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entfallenden Teil, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 anzuwenden ist, und auf die Restbeträge, das heisst 3.010.860 Dollar brutto (2.642.326 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und 314.522 Dollar brutto (282.439 Dollar netto) für die Versorgungsbasis, den auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 entfallenden Teil, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2002;

25. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 737.069 Dollar für den Sonderhaushalt und in Höhe von 64.166 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 24 anzurechnen ist, wobei 368.535 Dollar für den Sonderhaushalt und 32.083 Dollar für die Versorgungsbasis auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entfallen, und der Restbetrag, das heißt 368.534 Dollar für den Sonderhaushalt und 32.083 Dollar für die Versorgungsbasis, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002;

26. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 186.252 Dollar im Rückstellungskonto für die Hubschrauber-Haftpflichtversicherung der Truppe auf ihre

Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit ihrer Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit ihren Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, sowie unter Berücksichtigung des mit ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

27. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 186.252 Dollar im Rückstellungskonto für die Hubschrauber-Haftpflichtversicherung der Truppe nach dem in Ziffer 26 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

28. *nimmt Kenntnis* von dem zusätzlichen Mittelbedarf in Höhe von 571.000 Dollar brutto (1.270.800 Dollar netto) für den Einsatz der Truppe während des am 30. Juni 2000 endenden Zeitraums, und ermächtigt den Generalsekretär, diesen zusätzlichen Mittelbedarf durch Gutschriften in gleicher Höhe, die sich aus der Annullierung von Verpflichtungen für den gleichen Zeitraum ergeben, zu decken;

29. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

30. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

31. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

32. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 55/220 B und C

55/220. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Resolution B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/689/Add.1, Ziffer 6)⁶.

⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

B⁷

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/220 A vom 23. Dezember 2000,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Anmerkungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und dem Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle ergriffenen Maßnahmen zur Ausräumung der Gründe für den eingeschränkten Prüfungsvermerk zu ihren Rechnungsabschlüssen für den am 31. Dezember 1999 abgelaufenen Zweijahreshaushalt⁸,

sowie nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Anmerkungen des Rates der Rechnungsprüfer in der Mitteilung des Generalsekretärs⁸;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹ an;

3. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und eingeschränkten Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen¹⁰, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen¹¹ und dem Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle¹² für den am 31. Dezember 1999 abgelaufenen Zweijahreshaushalt an;

4. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und den Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, die dem Rat der Rechnungsprüfer vorgelegten Pläne zur Ausräumung der Mängel, die zu den eingeschränkten Prüfungsvermerken zu den Rechnungsabschlüssen für den am 31. Dezember 1999 abgelaufenen Zweijahreshaushalt geführt hatten, zu befolgen und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um das erneute Auftreten derartiger Unzulänglichkeiten zu verhindern.

⁷ Damit wird die Resolution 55/220 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/55/49 und A/55/49 (Vol.I)/Corr.1), zu Resolution 55/220 A.

⁸ A/55/820.

⁹ A/55/836.

¹⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 5A* (A/55/5/Add.1).

¹¹ Ebd., *Beilage 5G* (A/55/5/Add.7).

¹² Ebd., *Beilage 5I* (A/55/5/Add.9).

Resolution C

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/689/Add.2, Ziffer 6)¹³.

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen¹⁴, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵ und des ersten Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für diesen Zeitraum¹⁶,

1. *billigt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000¹⁷;

2. *befürwortet* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer¹⁸;

3. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und billigt die Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2000 endende Finanzperiode¹⁶;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass durch die Verwaltungen der Friedenssicherungseinsätze Ziele gesetzt werden und dass der Generalversammlung durch die Haushaltsvollzugsberichte für die Missionen über die Ausarbeitung und Erreichung dieser Ziele Bericht erstattet wird;

6. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, den Prozess der Zielsetzung bei Missionen sowie die Messung des Grades ihrer Wirksamkeit zu überwachen und der Generalversammlung darüber in seinem Jahresbericht über die Rechnungsabschlüsse der Friedenssicherungsmissionen Bericht zu erstatten;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Finanzbericht und die geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeit-

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/55/5), Vol. II.

¹⁵ A/55/878.

¹⁶ A/55/380/Add.2.

¹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/55/5), Vol. II, Kap. V.

¹⁸ Ebd., Kap. II.

raum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 sowie der Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen¹⁴ verspätet vorgelegt wurden, und ersucht den Rat der Rechnungsprüfer und den Generalsekretär, gemeinsam Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass dieser rechtzeitig und gleichzeitig in allen sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorgelegt wird, und dass die formale Gestaltung und der Inhalt des Berichts¹⁴ sowie der entsprechenden Finanzdaten in den Vollzugsberichten vereinheitlicht werden.

RESOLUTION 55/225 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/691/Add.1, Ziffer 8)¹⁹.

55/225. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

B²⁰

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 55/225 A vom 23. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/249 vom 12. April 2001 über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991²¹ im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und den Empfehlungen in Ziffer 19 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Bedarf des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien an Mitteln für Ad-litem-Richter für das Jahr 2001 Zahlungsverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.280.900 US-Dollar brutto (4.899.400 Dollar netto) einzugehen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/227 B

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/663/Add.1, Ziffer 6)²³.

55/227. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

B²⁴

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo²⁵ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶,

eingedenk der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 55/227 A vom 23. Dezember 2000,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰ Damit wird die Resolution 55/225 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/55/49 und A/55/49 (Vol.I) /Corr.1), zu Resolution 55/225 A.

²¹ A/55/517 und Corr.1 und Add.1.

²² A/55/806.

²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁴ Damit wird die Resolution 55/227 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/55/49 und A/55/49 (Vol.I) /Corr.1), zu Resolution 55/227 A.

²⁵ A/55/724 und A/55/833.

²⁶ A/55/874 und Add.6.